

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

24. Jahrgang

Nr. 10

09.05.2019

Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019	2
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplanes Nr. E 32 – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße –	5
Bekanntmachung der Genehmigung der 84. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße –	8
Öffentliche Zustellung	10
Tagesordnung der 39. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 14.05.2019	11
Sitzungstermine	13

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die 9. Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – statt. Die Wahlzeit beginnt am Wahltag um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

1. Einteilung der Wahlbezirke

Das Gebiet der Stadt Erkrath ist in die folgenden zwanzig allgemeinen Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung	Anschrift des Wahlraumes
010	Alt-Erkrath Nord	Grundschule Düsselstraße, Düsselstraße 27
020	Alt-Erkrath Mitte	Rathaus, Bahnstraße 16
030	Alt-Erkrath Süd-West	Fr.-Fröbel-Schule, Rathelbecker Weg 45-47
040	Alt-Erkrath West	Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstraße 4
050	Alt-Erkrath Ost	kath. Pfarrzentrum, Kreuzstr. 32 - 34
060	Alt-Erkrath Süd-Ost	Grundschule Erkrath, Falkenstraße 35-37
070	Kempen	Regenbogenschule, Feldheider Straße 23
080	Unterefeldhaus Nord	Grundschule Unterefeldhaus, Millrather Weg 67
090	Unterefeldhaus Süd	Kindertagesstätte, Niermannsweg 14
100	Alt-Hochdahl	Verwaltungsgebäude, Klinkerweg 7-9
110	Trills Ost	Kindertagesstätte, Schliemannstraße 40
120	Trills West	Sechseckschule, Trills 22
130	Schimmelskämpchen	Kindertagesstätte, Am Schimmelskämpchen 20
140	Sandheide	Kindertagesstätte, Sandheider Str. 90
150	Schildsheide-Eickert	Grundschule Sandheide, Brechtstr. 11
160	Stadtweiher	Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105
170	Kattendahl	Kindertagesstätte Kattendahl, Dörpfeldstr. 2
180	Millrath	Grundschule Millrath, Schulstraße 20
190	Willbeck West	Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60
200	Willbeck Ost	Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60

Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Des Weiteren werden in Erkrath sechs Briefwahlvorstände gebildet, welche jeweils für mehrere vorher bestimmte allgemeine Stimmbezirke über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlbriefen entscheiden und das Briefwahlergebnis feststellen. Die allgemeinen Stimmbezirke verteilen sich auf die Briefwahlbezirke wie folgt:

Briefwahl- vorstand	allg. Wahlbezirke
BW 1	020, 030, 040, 140
BW 2	080, 090, 100
BW 3	110, 120, 130
BW 4	010, 150, 160, 170
BW 5	050, 060, 070
BW 6	180, 190, 200

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 26. Mai 2019 um 16.00 Uhr in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58 in 40699 Erkrath, zusammen. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt ebendort ab 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt. Der Zugang zur Stadthalle ist barrierefrei.

2. Wahlbenachrichtigungen

Auf den Wahlbenachrichtigungen, welche den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 05. Mai 2019 zugestellt werden, sind der jeweilige allgemeine Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Wahlbenachrichtigungen sollen am Wahltag von den Wählerinnen und Wählern mitgebracht werden. Weiterhin ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ein Vordruck zur Beantragung von Wahlscheinen und dem Empfang von Briefwahlunterlagen enthalten.

Wahlberechtigte ohne Wahlschein können bei der Europawahl nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Mit Wahlschein können Wahlberechtigte in allen Städten des Kreises Mettmann in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

3. Stimmzettel

Am Wahltag sollen die Wählerinnen und Wähler die Wahlbenachrichtigung mitbringen und müssen auf Verlangen zur Feststellung der Identität ihren Personalausweis oder Reisepass vorlegen können.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen solchen Stimmzettel. Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Wahlentscheidung nicht erkannt werden kann.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen

Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlages einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dies gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union wahlberechtigt zum Europäischen Parlament sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

4. Öffentlichkeit von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk wie auch der Briefwahl sind öffentlich. Jeder hat dazu Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wählen mit Wahlschein, Ausübung der Briefwahl

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Europawahl in allen Städten des Kreises Mettmann in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig dem Bürgermeister zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag um 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch an der Dienststelle des Bürgermeisters abgegeben werden.

Hinsichtlich weiterer Informationen zum Wählen mit Wahlschein und der Ausübung der Briefwahl wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkrath Ausgabe Nr. 09/2019 vom 25.04.2019 verwiesen.

6. Hinweis auf das Strafgesetzbuch – Wahlfälschung –

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Erkrath, den 29.04.2019

gez. Christoph Schultz
Bürgermeister

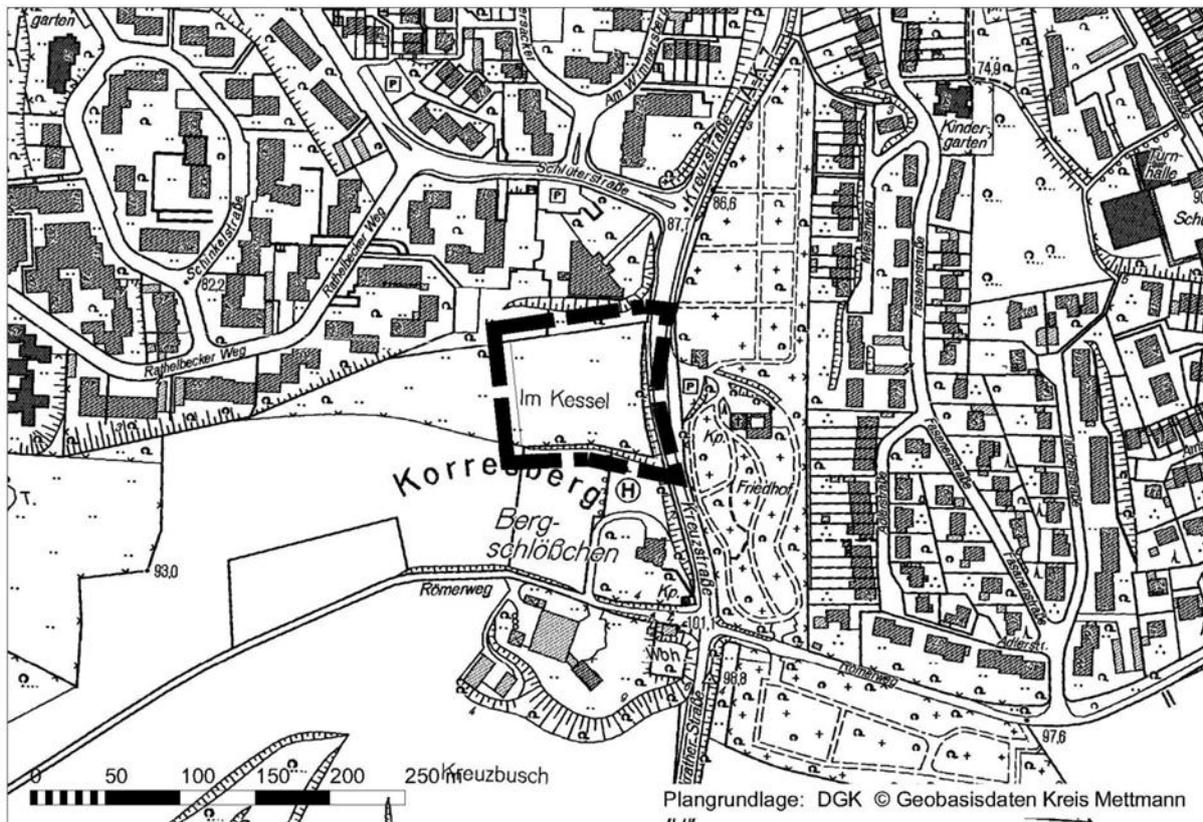
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplanes Nr. E 32 – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße –

Aufgrund des § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 10.07.2018 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. E 32 – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 32 – Kreuzstraße – liegt im Stadtteil Alt-Erkrath. Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt:

- im Norden durch eine Grünfläche mit anschließendem Grundstück eines Bürogebäudes (Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstück 1290)
- im Osten durch die Kreuzstraße,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstück 178) und ein im Außenbereich befindliches Wohnbaugrundstück (Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstück 703)
- im Westen durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstück 461)

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan Nr. E 32 – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird ab sofort im Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen des § 44 Absatz 3 Satz 1, Satz 2 und Absatz 4 BauGB wird hingewiesen:
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. [...]
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch:
„(1) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“
3. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW 1994:
„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ab-

lauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 08.05.2019

gez. Christoph Schultz
Bürgermeister

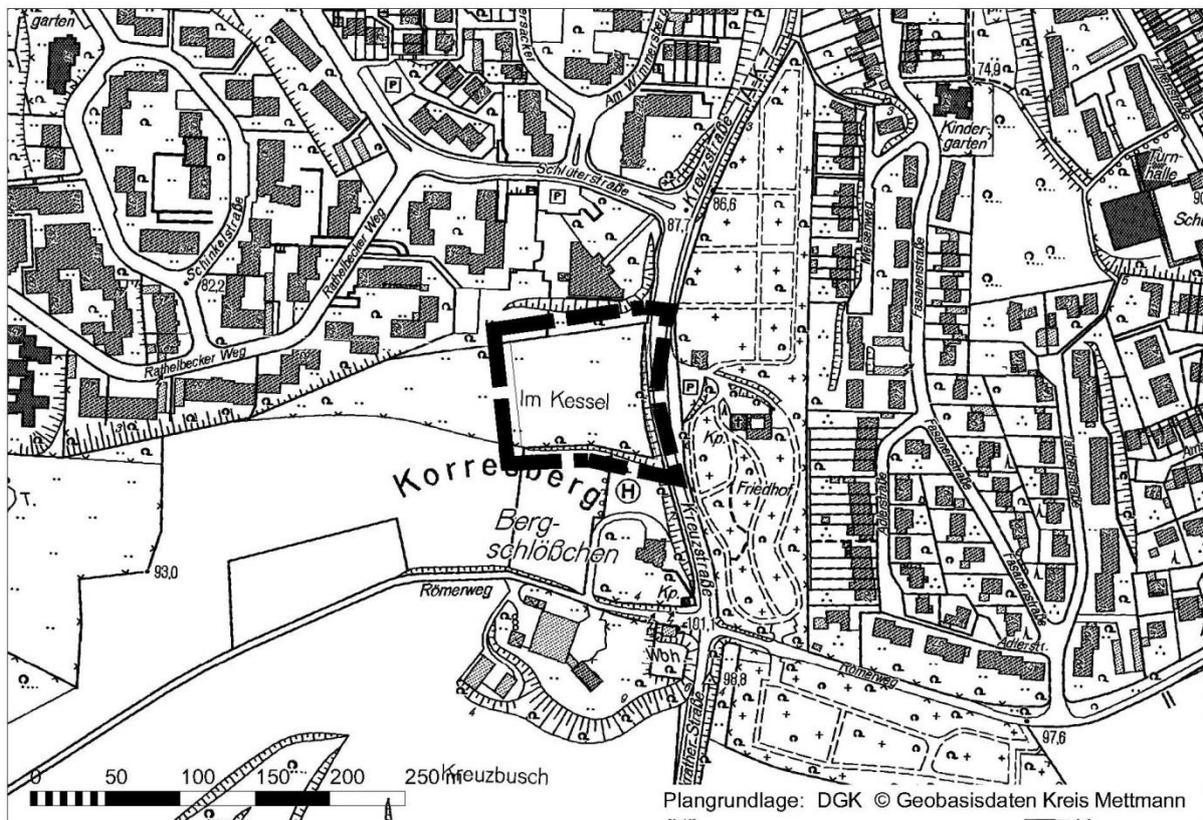
Bekanntmachung der Genehmigung der 84. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße –

Aufgrund des § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 10.07.2018 die 84. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße– beschlossen und die Bezirksregierung Düsseldorf mit der Verfügung vom 26.09.2018 Az.: 35.02.01-21Erk-084-1449 die oben genannte Flächennutzungsplanänderung – mit Auflagen – genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der 84. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – liegt im Stadtteil Alt-Erkrath. Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt:

- im Norden durch eine Grünfläche mit anschließendem Grundstück eines Bürogebäudes (Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstück 1290)
- im Osten durch die Kreuzstraße,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstück 178) und ein im Außenbereich befindliches Wohnbaugrundstück (Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstück 703)
- im Westen durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Gemarkung Erkrath, Flur 10, Flurstück 461)

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Die 84. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Kreuzstraße – wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 84. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort im Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Inhalte des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der oben genannten Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtli-

che Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 08.05.2019

gez. Christoph Schultz
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Für den Eigentümer eines Kraftfahrzeuges des Herstellers Fiat, Handelsbezeichnung Punto, Grundfarbe blau, zuletzt versehen mit dem italienischen Kennzeichen DE 691 NT - PZ- liegt bei der Ordnungsbehörde der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, Zimmer 003, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung zur Abholung des Kraftfahrzeuges, Androhung der Verwertung, Aktenzeichen 32-1 Dö / Sedentaler Straße

Diese Ordnungsverfügung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Der Eigentümer des genannten Fahrzeuges ist unbekannt. Eine Zustellung an dessen Wohnanschrift ist daher nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom

07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet von dem Tag der Bekanntgabe / Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Erkrath, den 02.05.2019

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Döhr

**Tagesordnung der 39. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 14.05.2019, um 17:00 Uhr,
in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath**

TAGESORDNUNG

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschriften über
die 36. Sitzung des Rates am 26.02.2019, 2019,
die 37. Sitzung des Rates am 21.03.2019 und
die 38. Sitzung des Rates am 10.04.2019
– öffentlicher Teil –
3. Berichte der Verwaltung
4. Einwohnerfragestunde
5. Satzungsangelegenheiten
 - 5.1 Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
Vorlagenr. 73/2019
 - 5.2 Änderung der Satzung des Jugendrates vom 13.01.2006, 1. Änderung vom 28.11.2011
und 2. Änderung vom 12.07.2012
Vorlagenr. 69/2019

- 5.3 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 07.07.2019
Vorlagennr. 58/2019
- 5.4 Richtlinien für Wohnumfeld und Fassaden
Vorlagennr. 67/2019
- 6. Gesamtabschluss 2017
Vorlagennr. 50/2019
- 7. Verwendung des Jahresergebnisses des Gesamtabschlusses 2017
Vorlagennr. 57/2019
- 8. Jahresabschluss 2018 der Stadt Erkrath
Vorlagennr. 81/2019
- 9. Spielplatzbedarfsplanung – Beschluss des Spielplatzbedarfsplans
Vorlagennr. 65/2019
- 10. Energetische Teilsanierung Bürgerhaus – Klimakultur in Erkrath
3. Phase im Wettbewerbsaufruf „Kommunaler Klimaschutz.NRW“: Förderantragsabgabe und Realisierung der Umsetzungsstrategie
Vorlagennr. 39/2019 1. Ergänzung
- 11. Ausschussumbesetzungen
- 11.1 Ausschussumbesetzungen; hier: Benennung von Vertretern des Seniorenrates in den Fachausschüssen
Vorlagennr. 82/2019
- 12. Fraktionsanträge
- 12.1 Fraktionsantrag Bündnis 90/Die Grünen vom 27.02.2019
"Keine Streichung der Mittel für die ZWAR-Zentralstelle durch die CDU/FDP Landesregierung"
Vorlagennr. 48/2019
- 12.2 Nachhaltige Beschaffung in Erkrath; Antrag der SPD-Fraktion vom 24.03.2019
Vorlagennr. 70/2019

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 13. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschriften über die 36. Sitzung des Rates am 26.02.2019, die 37. Sitzung des Rates am 21.02.2019 und

die 38. Sitzung des Rates am 10.04.2019
– nichtöffentlicher Teil –

14. Berichte der Verwaltung

15. Anfragen

gez. Christoph Schultz

Sitzungstermine

Mai 2019

Rat	Dienstag	14.05.19	17.00 Uhr	Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	30.04.19	17.00 Uhr	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Straße 105

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.